

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 214/06 B

L 7 R 4319/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 RA 2774/04 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29-30, 10715 Berlin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Nach den Ausführungen der Beschwerdebegründung wendet sich der Kläger gegen die Verrechnung seiner Ansprüche auf Zahlung von Altersrente der Beklagten mit Ansprüchen der Beigeladenen. Er hat gegen die Verrechnungserklärung der Beklagten mit Bescheid vom 19.3.2004 ohne Durchführung des Vorverfahrens Klage erhoben. Das Sozialgericht Stuttgart (SG) hat die Klage als Widerspruch und die Klageerwiderung als Widerspruchsbescheid gewertet und nachfolgend den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben, weil die Verrechnungserklärung eines Verwaltungsakts nicht bedürfe. Hingegen hat es die Verrechnung als solche nicht beanstandet. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen; die vom LSG als alleiniger Streitgegenstand behandelte Leistungsklage sei vom SG zutreffend abgewiesen worden.
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger als Verfahrensfehler die Unzulässigkeit der Klage mangels durchgeführten Vorverfahrens geltend; dies hätte das LSG feststellen müssen. Die Klage sei auch aus einem zweiten Grund unzulässig (geworden); die Verrechnung auf Grund des Bescheids vom 19.3.2004 sei nämlich spätestens auch in diesem Monat beendet worden. Durch den Abschluss der streitigen Verrechnung habe sich der streitgegenständliche Bescheid zumindest auf "andere Weise" iS des § 39 Abs 2 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt; die Anfechtungsklage sei oder werde dann jedoch unzulässig. Das LSG hätte jedoch den Kläger auf die Möglichkeit hinweisen müssen, dass er die angenommene Anfechtungsklage in eine Fortsetzungsfeststellungsklage umstellen müsse, oder aber das Klagebegehren gemäß § 123 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) selbstständig entsprechend auslegen müssen. Zwar habe keine Wiederholungsgefahr bzgl einer weiteren Verrechnung vorgelegen, das Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Klägers habe sich jedoch aus seinem Begehren ergeben, den auf Grund der Verrechnung einbehaltenen Betrag aus seiner Rente ausbezahlt zu bekommen. Hätte das LSG über eine Fortsetzungsfeststellungsklage entschieden, hätte es durchaus zum Ergebnis kommen können, dass eine Verrechnungserklärung durch Verwaltungsakt erfolgen müsse. Dann aber hätte es den Verwaltungsakt als rechtswidrig beurteilen müssen, weil die notwendige Anhörung nach § 24 SGB X unterblieben sei und auch nicht mehr nachgeholt werden könne.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Denn bereits aus dem in der Beschwerdebe-



gründung geschilderten Sachverhalt ergibt sich, dass keiner der gerügten Verfahrensfehler vorliegt. Weitere Zulassungsgründe hat der Kläger nicht geltend gemacht.

- 4 1. Nach der Schilderung des Sachverhalts in der Beschwerdebegründung hat das SG das Begehren des Klägers als eine verbundene Anfechtungs- und Leistungsklage aufgefasst. Auf die Anfechtungsklage hat es den angefochtenen Bescheid der Beklagten mit der Begründung aufgehoben, dass im zu beurteilenden Zusammenhang kein Verwaltungsakt habe ergehen dürfen. Die Leistungsklage (auf Auszahlung der vollen Rente) hat es hingegen abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat sich das LSG sodann nur mit der Leistungsklage befasst.
- 5 Voraussetzung beider vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen ist, dass diese Vorgehensweise fehlerhaft war; denn wenn sich das LSG nicht mit der Anfechtungsklage zu befassen brauchte, war weder erheblich, ob insoweit ein Vorverfahren durchgeführt worden war (§ 78 Abs 1 SGG), noch, wie auf eine Klage zu verfahren ist, nachdem sich der Verwaltungsakt erledigt hat (§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG).
- 6 Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, aus welchen Gründen sich das LSG mit der Anfechtungsklage hätte befassen müssen. Diese ist - auch auf der Grundlage seiner Darstellung - dadurch rechtskräftig erledigt worden, dass das SG ihr stattgegeben und den angefochtenen Bescheid vom 19.3.2004 - und sei dies noch so fehlerhaft - aufgehoben hat, ohne dass die Beklagte gegen diese zu ihren Ungunsten ausgefallene Entscheidung Berufung eingelegt hätte.
- 7 2. Die Berufung des Klägers konnte damit von vornherein nur den noch nicht zu seinen Gunsten erledigten Teil seiner Klage, nämlich die vom SG abgewiesene Leistungsklage auf Auszahlung der vollen Rente, umfassen. Daraus, dass - wie vom Kläger vorgetragen - das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat, kann - ohne weitere Darlegung - nur geschlossen werden, dass es für diese Entscheidung den Bestand eines die Verrechnung erklärenden Verwaltungsakts für unerheblich hielt. Ob ein Verfahrensfehler vorliegt, ist jedoch immer von der materiellen Rechtsansicht des angeblich fehlerhaft Handelnden aus zu beurteilen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 33).
- 8 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

